



**K**assenärztliche  
**B**undesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Dezernat 2  
Versorgungsqualität und Sicherstellung*

*Dr. Bernhard Gibis  
Herbert-Lewin-Platz 2 / Wegelystr.  
10623 Berlin*

*Tel.: 030 / 40 05 – 12 02  
Fax: 030 / 40 05 – 12 90  
BGibis@kbv.de  
www.kbv.de/qualitaet*

*g/Pfa/Wi 161.200  
14. Oktober 2005*

**An die**

**Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder**

**der Bundesrepublik Deutschland**

nachrichtlich:

Dr. C. Sonnek, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit

Dr. J. Westhof, Arbeitskreis Röntgenverordnung

Dr. H. Altland, Berufsverband der Dt. Radiologen

Dr. M. Steiner, Berufsverband der Frauenärzte

R U N D S C H R E I B E N D2: 39-I-38/05

Abmahnungen der Firma X-RAY Technologie GmbH, Detmold  
an Ärzte, die Mammographien erbringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rundschreiben vom 11. Oktober 2005 vorab dargestellt, erhalten seit dem 07. Oktober 2005 bundesweit die mammographisch tätigen Ärzte ein Abmahnungsschreiben der Rechtsanwaltskanzlei Pielemeier & Welsch mit der Aufforderung, eine dem Schreiben beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 31. Oktober 2005 abzugeben. In dem Schreiben wird behauptet, dass alle niedergelassenen Ärzte, die Mammographien durchführen, derzeit ein Patent der von der Kanzlei vertretenen Firma X-RAY Technologie GmbH, Detmold verletzen, wenn die nach Röntgenverordnung vorgeschriebenen Konstanzprüfungen für Mammographie-Einrichtungen durchgeführt werden. Die angebliche Patentrechtsverletzung bezieht sich dabei auf die Norm DIN 6868-7 (04/2004), auf deren Grundlage die Konstanzprüfungen gemäß der Qualitätssicherungs-Richtlinie nach Röntgenverordnung zu erfolgen haben. Laut Sachverständigenaussagen betrifft dies die Prüfpositionen "Optische Dichte" sowie "Korrekturschalter der Belichtungsautomatik" in der Norm.

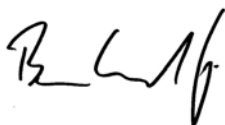
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), zuständig für die Röntgenverordnung, bemüht sich um eine Klärung der Angelegenheit. Insbesondere soll die Thematik in der Sitzung des Länderausschusses Röntgenverordnung am 19. und 20. Oktober 2005 beraten werden. Möglich wäre eine befristete Aussetzung der entsprechenden Prüfpositionen bis zu einer abschließenden inhaltlichen und rechtlichen Klärung des Sachverhalts. Eine solche Maßnahme könnte mögliche Patentrechtsverletzungen bei zukünftigen Konstanzprüfungen vermeiden.

Derzeit ist noch offen, ob die Firma X-Ray Technologie GmbH tatsächlich einen Anspruch auf die geltend gemachten Unterlassungs-, Auskunft- und Schadenersatzansprüche hat. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie weitere betroffene Institutionen (BMU, Normenausschuss Radiologie, Berufsverbände) arbeiten in enger Abstimmung an einer inhaltlichen und rechtlichen Klärung.

**Vorläufig empfehlen wir, die geforderte Unterlassungserklärung nicht abzugeben. Auch besteht u. E. derzeit keine Notwendigkeit für den Arzt, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.**

Wir werden Sie insbesondere vor Ablauf der in dem Abmahnungsschreiben gesetzten Frist über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Gibis  
- Dezernent -